

Abschnitt I: Umsatzsteuer allgemein

1. Umsatzsteuerpflichtige Tatbestände

Der Umsatzsteuer unterliegen

- **bestimmte Leistungen** (dazu gleich nachfolgend)
- der **Eigenverbrauch** (Seite 18),
- die **Einfuhr von Waren** (Seite 23) und
- der **innergemeinschaftliche (ig) Erwerb** (Seite 24).

1.1 Welche Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer?

Der Umsatzsteuer unterliegen Leistungen, die ein Unternehmer in Österreich gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt. Leistungen ist der Oberbegriff für Lieferungen und sonstige Leistungen.

Alle Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

1.1.1 Was kann Gegenstand einer Leistung sein?

Eine Leistung kann jedes wirtschaftlich relevante Verhalten sein, sowohl ein positives Tun, als auch ein Dulden oder Unterlassen. Sogar ein verbotenes, strafbares oder ohne Gewerbeberechtigung durchgeführtes Handeln kann Gegenstand einer Leistung sein.

Beispiel 1:

A arbeitet als Dienstnehmer in einem Elektrogroßhandel. Er führt in seiner Freizeit Elektroinstallationen durch und verwendet dafür Material, das er seinem Dienstgeber entwendet. Obwohl sein Verhalten strafbar ist und darüber hinaus ohne Gewerbeberechtigung durchgeführt wird, tätigt A umsatzsteuerlich relevante Umsätze.

1.1.2 Was ist eine Lieferung, was eine sonstige Leistung?

Eine Lieferung liegt vor, wenn der Unternehmer dem Abnehmer einen Gegenstand überträgt, damit dieser darüber verfügen kann. D.h. der Abnehmer muss in die Lage versetzt werden, über den Gegenstand frei zu disponieren und dies auch akzeptieren. Der Abnehmer muss den Gegenstand veräußern, belasten, verschenken etc. können.

Abschnitt I: Umsatzsteuer allgemein

Die Übertragung erfolgt in vielen Fällen durch körperliche Übergabe, möglich ist u.a. auch die Übergabe durch Zeichen (Schlüssel, Urkunde, z.B. Lagerschein).

Keine Lieferung liegt vor, wenn ein Gegenstand zum Beispiel zur Lagerung übergeben wird.

Der **Abschluss eines Vertrages** bedeutet auch noch nicht die Durchführung der Lieferung.

Beispiel 2:

Der Möbelproduzent A schließt am 15.11.2014 einen Kaufvertrag mit dem Möbeldändler B über die Lieferung von 20 Schränken der Type C. B holt die Schränke am 1.12.2014 vom Werk des A mit einem eigenen Lkw ab.

Die Lieferung wird nicht am 15.11.2014, sondern erst am 1.12.2014 durchgeführt.

Beispiel 3:

A verpfändet sein Warenlager an seine Hausbank. Da die Bank nicht uneingeschränkt über das Warenlager verfügen kann, ist die Verpfändung noch keine Lieferung. Erst wenn die Bank das Warenlager wegen Zahlungsverzuges des A verwertet, liegt eine Lieferung von A an die Bank und von der Bank an den Abnehmer vor.

Beispiel 4:

Der Maschinenproduzent D liefert im August 2014 Maschinen an A. D vereinbart mit A, dass die Maschinen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von D bleiben (Eigentumsvorbehalt). Die Zahlung erfolgt erst am 15.12.2014.

Der Eigentumsvorbehalt bewirkt nur, dass der Lieferant die Maschine zurückbekommt oder vollständig bezahlt erhält, wenn A vor dem 15.12.2014 in Konkurs geht. A erhält trotz Eigentumsvorbehalt die uneingeschränkte Verfügungsmöglichkeit über die Maschinen. Die Lieferung wird daher schon mit Lieferung im August 2014 bewirkt.

Jede Leistung, die **keine Lieferung** ist, ist eine **sonstige Leistung**, wie z.B. Dienstleistungen.

Die Unterscheidung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung ist wichtig für die **Bestimmung des Ortes der Leistung und des Steuersatzes**.

Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung

Grundsätzlich unterliegt jede Leistung der Umsatzsteuer. Mehrere Teilleistungen sind als einheitliche Leistung zu betrachten, wenn sie wirtschaftlich zusammenhängen und ineinander greifen und nur dadurch der angestrebte Erfolg erreicht werden kann.

Werden nach diesen Grundsätzen mehrere Leistungen als einheitliche Leistung angesehen, folgt daraus:

Nebenleistungen, die wirtschaftlich zur Hauptleistung gehören, sind **wie die Hauptleistung zu beurteilen**.

Eine **Leistung** kann nur **entweder** eine **Lieferung** oder eine **sonstige Leistung** sein.

Eine Leistung kann **nicht** in einen **entgeltlichen** und einen **unentgeltlichen** Teil aufgespalten werden.

Beispiel 5:

Der selbständige Buchhalter verrechnet seinem Klienten die Arbeitszeit sowie die Fahrten mit seinem Pkw zum Kunden in Höhe des amtlichen Kilometer-Geldes. Die verrechneten Kilometer sind eine Nebenleistung zur Hauptleistung Buchhaltungsarbeiten. Beides unterliegt dem Steuersatz von 20%.

Beispiel 6:

Der Vermieter verrechnet seinem Wohnungsmieter eine Hauptmiete plus Betriebskosten. In den Betriebskosten sind Leistungen mit 0% USt wie z.B. Grundsteuer, 10% USt wie z.B. Wasser, Kanal- und Müllgebühr, 20% Umsatzsteuer wie z.B. Kaminfeger, enthalten. Die Heizung wird dem Mieter vorgeschrieben. Die Betriebskosten gehören zur Miete und sind ebenfalls mit 10% USt zu verrechnen. Nur die Heizung ist mit 20% zu verrechnen.

Bei all inclusive Paketen in der Tourismusbranche sind u.a. Tischgetränke, Kinderbetreuung, Massagen, Wellnessleistungen, Animation als Nebenleistungen zur Hauptleistung Beherbergung zu sehen, wenn kein gesondertes Entgelt dafür verrechnet wird. Sie unterliegen dem gleichen Steuersatz von 10% bzw. von 13% ab 2016.

Wird das Gedeck in einem Speiselokal gesondert verrechnet, ist dies eine Nebenleistung zur Abgabe von Speisen und unterliegt dem gleichen USt-Satz von 10%.

Keine einheitliche Leistung ist bei pauschalen Menüpreisen anzunehmen, welche auch Getränke inkludieren. Der Pauschalpreis ist nach dem Verhältnis der Einkaufspreise auf Speisen (USt-Satz von 10%) und Getränke (USt-Satz von 20%) aufzuteilen.

Bei der Vermietung von Seminar- und Konferenzräumen ist die Bereitstellung von Strom, Internet, Endreinigung, Bestuhlung, einem Projektor oder Beamer Nebenleistung zur Hauptleistung Vermietung. Die Bereitstellung von Catering, Garderobe, Sicherheitspersonal sind selbständige Leistungen.

Keine einheitliche Leistung liegt bei Autobahnvignetten als Zugabe zu Zeitungsabonnements vor. Der Abo-Preis ist aufzuteilen: der Einkaufspreis für die Vignette unterliegt dem Steuersatz von 20%, der Restbetrag betrifft das Abo und unterliegt dem Steuersatz von 10%.

Besteht eine Leistung sowohl in der Lieferung von Gegenständen als auch aus Dienstleistungen, wird es darauf ankommen, was überwiegt.

Beispiel 7:

Wenn der Gärtner Blumen auf einem Grab ohne weitere Betreuung setzt, so ist dies als Lieferung von Pflanzen zu beurteilen und es unterliegt ab 1.1.2016 alles dem Umsatzsteuersatz von 13% (vorher 10%).

Sonderfall Werklieferung und Werkleistung

Werklieferung und -leistung haben Elemente der Lieferung und Dienstleistung. Beide sind dadurch gekennzeichnet, dass der (Werk)unternehmer einen vom Kunden zur Verfügung gestellten Gegenstand bearbeitet. Wenn er dabei Materialien verwendet, die er selbst beschafft und die keine Zutaten oder Nebenstoffe sind, wird die Leistung als Werklieferung betrachtet, die wie eine Lieferung behandelt wird. Inhalt der Werklieferung sind die beigestellten Materialien und die Bearbeitungsleistung.

Beispiel 8:

Die Kfz-Werkstätte baut in den Pkw des Kunden einen neuen Motor ein. Es handelt sich um eine Werklieferung, weil der Motor ein Hauptstoff ist. Inhalt der Lieferung sind der Motor und die Arbeitszeit.

Beispiel 9:

Ein Baumeister errichtet auf dem Grund des Unternehmers ein Bürogebäude. Der Gegenstand, den der Unternehmer zur Bearbeitung zur Verfügung stellt,

ist der nackte Grund und Boden. Für die Errichtung des Gebäudes verwendet der Baumeister „Hauptstoffe“. Es handelt sich daher um eine Werklieferung.

Sind die vom Werkunternehmer beigestellten Materialien nur unwesentliche **Zutaten oder Nebensachen**, liegt eine **Werkleistung** vor. Sie wird wie eine sonstige Leistung behandelt.

Beispiel 10:

Die Kfz-Werkstätte macht den jährlichen Service. Es handelt sich um eine Werkleistung.

Sonderfall Kommissionsgeschäft

Ein Unternehmer (Kommissionär) wird im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung eines anderen Unternehmers (Kommittent) tätig. Die Kommissionsgeschäfte beziehen sich häufig auf den Verkauf (Verkaufskommission) oder den Einkauf von Waren.

Im Fall der Verkaufskommission verkauft der Kommissionär Waren des Kommittenten im eigenen Namen und ist verpflichtet, diesem den Erlös abzüglich seiner Provision weiterzugeben. Obwohl wirtschaftlich gesehen nur eine Provision vereinbart ist, kommt es zu zwei Lieferungen: Der Kommittent liefert an den Kommissionär, der wiederum an den Dritten liefert.

Die Lieferung des Kommittenten an den Kommissionär wird erst im Zeitpunkt der Lieferung des Kommissionärs an den Dritten ausgeführt. Diese Gleichstellung erfolgt nur hinsichtlich des Lieferzeitpunktes, nicht hinsichtlich des Lieferortes oder etwaiger Steuerbefreiungen.

Beispiel 11:

Der Grazer Teppichhändler A befördert Ware an den Wiener Händler B, welcher sie in Kommission nimmt. Es ist 10% Provision vereinbart. Den ersten Teppich verkauft B im März 2012 an einen russischen Kunden um € 10.000,- exkl. USt. Ort dieser Lieferung ist Wien, bei Erfüllen der aller Voraussetzungen kann es ein steuerfreier Export sein (siehe Punkt 6.4.5 auf Seite 69).

Die Lieferung von A an B findet ebenfalls im März statt. Ort dieser Lieferung ist Graz (siehe Seite 43), A verrechnet B € 9.000,- plus 20% USt.

Bei der Einkaufskommission kauft der Kommissionär im eigenen Namen ein und muss dann die Ware an den Kommittenten liefern, da

er für dessen Rechnung eingekauft hat. Auch hier kommt es zu zwei Lieferungen: Der Lieferant liefert an den Kommissionär und dieser an den Kommittenten.

1.1.3 Was versteht man unter Leistungsaustausch?

Die Leistung muss erbracht werden, um eine Gegenleistung zu erhalten. Umgekehrt muss vom Abnehmer ein Entgelt geleistet werden, um die Leistung zu bekommen = Leistungsaustausch.

Beispiel 12:

Ein Seminarveranstalter verrechnet für jede Stornierung 50% des Seminarpreises.

Da keine Leistung erbracht wird, unterliegt die Stornogebühr nicht der Umsatzsteuer.

Beispiel 13:

Der Maschinenproduzent D liefert an den Möbelhändler A schadhafte Maschinen. A erleidet Produktionsausfälle, der Schaden wird vom Sachverständigen auf € 50.000,- geschätzt. Diesen Betrag erstattet D an A.

Da D für diesen Geldersatz keine Gegenleistung bekommt, unterliegt der Betrag von € 50.000,- nicht der Umsatzsteuer (echter Schadenersatz).

Die Höhe der Gegenleistung muss nicht angemessen sein. Besteuert wird bis 31.12.2012 nur die tatsächliche Gegenleistung. Voraussetzung ist jedoch, dass die Leistung im Rahmen des Unternehmens erfolgt. Bei einer großen Diskrepanz zwischen Leistung und Gegenleistung muss geprüft werden, ob der Vorgang im außerunternehmerischen Bereich begründet ist. In diesem Fall kann Eigenverbrauch vorliegen, der auf Seite 18 behandelt wird.

Ab 1.1.2013 kommt es bei unangemessenen Preisen unter bestimmten Voraussetzungen zur Besteuerung vom Normalwert. Siehe Seite 34.

Leistungsaustausch Kapitalgesellschaft und Gesellschafter

Werden Leistungsbeziehungen zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft nicht zu fremdüblichen Bedingungen abgewickelt, (verdeckte Gewinnausschüttung), liegt nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Leistungsaustausch vor:

Ist der an den Gesellschafter verrechnete Preis niedriger als der fremdübliche, gilt bis 31.12.2012 folgende Rechtslage:

Beispiel 14:

Die A GmbH, welche mit Computern handelt, verkauft dem Gesellschafter B einen Computer, der mit € 500,- exkl. USt ursprünglich für das Unternehmen eingekauft wurde und dessen Verkaufspreis bei € 750,- plus USt liegt, für private Zwecke um:

- a) € 600,- plus USt
- b) € 400,- plus USt

Solange der Verkaufspreis an den Gesellschafter mindestens dem Einkaufspreis entspricht (Fall a), ist von einem Leistungsaustausch auszugehen. Herangezogen wird der tatsächliche Preis. Liegt er darunter, ist bis zum 31.12.2012 von einem Entnahmeeigenverbrauch auszugehen.

Ab 1.1.2013 änderte sich die Rechtslage durch die Normalwertbesteuerung – siehe Seite 34.

Verkauft oder vermietet der Gesellschafter umgekehrt der Gesellschaft einen Gegenstand im Rahmen seines Unternehmens steuerpflichtig zu einem unangemessenen hohen Preis, ist hinsichtlich des überhöhten Teils kein Leistungsaustausch gegeben.

Beispiel 15:

B vermietet der A GmbH sein Grundstück um monatlich € 10.000,- plus USt. Die angemessene Miete wäre € 6.000,- plus USt. Hinsichtlich des Betrages von € 4.000,- liegt kein Leistungsaustausch vor. Wenn A die Rechnung auf € 6.000,- berichtigt, muss er nur von diesem Betrag die USt bezahlen. Sonst schuldet er sie aufgrund der Rechnungslegung (siehe Seite 138). Die A GmbH hat immer nur von € 6.000,- den Vorsteuerabzug (siehe Seite 106).

Zur Änderung der Rechtslage durch die Normalwertbesteuerung ab 1.1.2013 siehe Seite 34 ff.

Beispiel 16:

Ein Gesellschafter bestellt Waren für sich. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten. Es besteht keine Leistungsbeziehung zwischen Gesellschaft und Warenlieferer und auch keine zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Die Leistung wird direkt mit dem Gesellschafter bewirkt.

Beispiel 17:

Eine Ware, die nicht für das Unternehmen gebraucht und an den Gesellschafter weitergeleitet wird, wird von der Gesellschaft bestellt. Aus umsatzsteuerlicher Sicht gilt dies nicht als Leistung für das Unternehmen und es gibt keinen Vorsteuerabzug.

Abschnitt II: Binnenmarkt

1. Geltungsbereich der Binnenmarktbestimmungen

Als Begleitmaßnahme zur Beseitigung der Zoll- und Steuergrenzen in der Europäischen Union wurde die 6. EG-Richtlinie geändert. Seit 1.1.1993 gibt es für EU-Mitgliedsstaaten keine Zoll- und Grenzkontrollen mehr. Es wird eine Gleichstellung der Regelungen in den einzelnen Staaten angestrebt.

Die Binnenmarktbestimmungen gelten bei Lieferungen eines Gegenstandes aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates. Seit 2010 und 2011 gibt es neue Bestimmungen über den Leistungsort bestimmter Leistungen. Diese Regelungen gelten auch für EU-Leistungsempfänger. Bei diesen Leistungen kann die Steuerschuld auf den Empfänger in einem anderen Mitgliedsstaat übergehen. Damit wurde das Prinzip der Versteuerung im Bestimmungsland bei Unternehmern auf sonstige Leistungen erweitert.

2. Innergemeinschaftlicher (ig) Erwerb

Es ist der Import eines Gegenstandes aus einem anderen EU-Land.

2.1 Was sind die Merkmale eines ig Erwerbs?

- Die Ware gelangt von einem EU-Mitgliedstaat in den anderen
- Der Erwerber ist entweder ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder nicht für ihr Unternehmen erwirbt.
- Der Lieferer ist Unternehmer und liefert gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens, er darf nicht als Kleinunternehmer umsatzsteuerbefreit sein.

Der ig Erwerb wird grundsätzlich in jenem Mitgliedsstaat bewirkt, wohin der Gegenstand befördert wird.

Eine Warenlieferung innerhalb der EU hat zwei Seiten:

- Der Verkäufer tätigt eine ig Lieferung im Ursprungs-Mitgliedsstaat (siehe Seite 206 ff).
- Der Erwerber tätigt einen ig Erwerb im Bestimmungs-Mitgliedsstaat.

Beispiel 1:

Der große österreichische Zimmereibetrieb Z kauft eine Spezialhobelmaschine vom deutschen Maschinenproduzenten M. M lässt die Maschine von einem Spediteur von Deutschland zu Z nach Österreich transportieren. Alle Merkmale liegen vor. Z tätigt einen ig Erwerb in Österreich.

Beispiel 2:

Der österreichische Arzt A kauft in Italien ein Ultraschallgerät, das er selbst abholt. Die Merkmale des ig Erwerbes liegen vor. Bei Überschreiten der Erwerbsschwelle ist der ig Erwerb in Österreich zu versteuern. Da der Arzt aber nur unecht befreite Umsätze durchführt ist für das Ultraschallgerät kein Vorsteuerabzug möglich.

Wenn der Erwerber gegenüber dem Lieferer nicht die UID des Bestimmungslandes verwendet, sondern die eines anderen Mitgliedstaates, ist der ig Erwerb auch im anderen Mitgliedstaat solange zu

versteuern bis er nachweist, dass der ig Erwerb im Bestimmungsland versteuert wurde.

Beispiel 3:

Der Kärntner Optiker O kauft eine Ladeneinrichtung für seine Filiale in Laibach in Italien. Der italienische Lieferant liefert die Ladeneinrichtung nach Laibach. O tritt unter seiner österreichischen UID auf. O tätigt grundsätzlich einen ig Erwerb in Slowenien und Österreich. Ein Vorsteuerabzug in Österreich steht nicht zu. Die zusätzliche Erwerbsteuer kann jedoch berichtigt werden, wenn die Besteuerung in Slowenien nachgewiesen wird.

Ein ig Erwerb liegt immer vor, wenn ein Neufahrzeug aus dem EU-Raum importiert wird (siehe Seite 201 ff).

2.2 Was versteht man unter ig Verbringen?

Ein **ig Verbringen** liegt vor, wenn ein Unternehmer Waren zu **seiner eigenen Verfügung von einem Mitgliedstaat zum anderen** verbringt und **keine vorübergehende Verwendung** vorliegt.

Das ig Verbringen wird in jenem Mitgliedsstaat bewirkt, wohin der Gegenstand befördert wird.

Beispiel 4:

Der deutsche Maschinenproduzent M transportiert eine Fertigungsmaschine von seinem deutschen Werk zu seiner österreichischen Betriebsstätte, wo sie dauernd eingesetzt werden soll.

Es liegt ein ig Verbringen durch M in Österreich vor.

Kein ig Verbringen gibt es bei einer **vorübergehenden Verwendung**.

Die wichtigsten Fälle einer vorübergehenden Verwendung sind, wenn der Gegenstand verbracht wird:

- zur Erbringung einer Werklieferung oder Versandhandelslieferung;
- um vom Bestimmungsland aus eine steuerfreie Ausfuhrlieferung oder eine steuerfreie ig Lieferung zu tätigen;
- um eine sonstige Leistung an dem Gegenstand zu erbringen und wenn dieser dann in den Ursprungs-Mitgliedsstaat zurückgelangt;

ab 1.1.2013 fällt auch die Begutachtung eines Gegenstandes darunter;

- um eine sonstigen Leistung mit dem Gegenstand im Inland auszuführen, wenn der Unternehmer im Ursprungs-Mitgliedsstaat seinen Wohnsitz oder Sitz hat;
- für maximal 24 Monate, wenn bei der Einfuhr aus dem Drittland eine Befreiung von den Eingangsabgaben gelten würde.

Beispiel 5:

Der bayrische Bauunternehmer B errichtet für den oberösterreichischen Hotelier H eine Hotelanlage. Er transportiert einen Baukran von Bayern zur Baustelle nach Österreich.

Es liegt aufgrund einer vorübergehenden Verwendung kein ig Verbringen vor. Der Baukran wird nach Beendigung der Baustelle wieder nach Bayern gebracht.

Beispiel 6:

Die italienische Möbelfirma baut in einer vermieteten Wohnung eine Küche ein. Für die Montage werden Geräte und Maschinen benötigt und von Italien nach Österreich befördert.

Durch die Verwendung der Geräte und Maschinen in Österreich liegt kein ig Verbringen vor. Die Geräte und Maschinen werden wieder nach Italien gebracht.

Hinsichtlich der Küche liegt eine ig Lieferung vor, da der Einbau nur eine Nebenleistung ist.

2.3 Was passiert beim ig Erwerb sowie beim ig Verbringen – und warum?

Bei Warenlieferungen innerhalb der EU fallen die Grenzkontrollen weg. Es gibt keine Zollbehörden, die eine Einfuhrumsatzsteuer erheben. **Der Unternehmer berechnet sich die Erwerbsteuer selbst** und kann sie sich gleichzeitig als **Vorsteuer** abziehen.

Der Erwerber muss **in jenem Mitgliedsstaat, in dem der ig Erwerb bewirkt wird, Erwerbsteuer berechnen**. Bemessungsgrundlage ist beim ig Erwerb der Preis. Bei nicht fremdüblichen Preisen kommt unter bestimmten Voraussetzungen die Besteuerung vom Normalwert zur Anwendung – siehe Abschnitt I Seite 34, Punkt 3.1.

Beim ig Verbringen ist die Bemessungsgrundlage gleich wie beim Entnahmeeigenverbrauch: der **Einkaufspreis plus Nebenkosten** (siehe Seite 41 ff).

Die Steuersätze sind gleich wie bei der Umsatzsteuer im Inland.

Die Steuerschuld entsteht mit Rechnungsausstellung, spätestens jedoch mit Ablauf des auf den ig Erwerb folgenden Monats. Steuerschuldner ist der Erwerber im Bestimmungsland.

Gleichzeitig hat der Erwerber den Vorsteuerabzug, wenn er den Gegenstand für sein Unternehmen bezogen hat und die übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

Eine ordnungsgemäße Rechnung ist für den Vorsteuerabzug beim ig Erwerb nicht Voraussetzung.

Beispiel 7:

Wie Beispiel 1. Die Spezialhobelmaschine kostet € 50.000,-. Die Erwerbsteuer beträgt € 10.000,- und ist als Vorsteuer abzugsfähig.

Auch wenn Z unter keiner UID auftritt, wäre der ig Erwerb in Österreich zu versteuern.

In diesem Fall hätte M ein Nachweisproblem und könnte die ig Lieferung in Deutschland nicht steuerfrei lassen (siehe Seite 206).

Der Vorsteuerabzug für den zusätzlichen ig Erwerb, der dadurch entsteht, dass der Erwerber nicht mit der UID des Bestimmungslandes, sondern eines anderen Mitgliedstaates auftritt (siehe 195), ist ab 1.1.2011 nicht abzugsfähig. Durch diese Verschärfung ist es für österreichische Unternehmer unerlässlich, sich in einem ausländischen Mitgliedsstaat registrieren zu lassen, wenn sie dort ig Erwerbe tätigen.

Könnte O im Beispiel 3 eine Besteuerung in Slowenien nicht nachweisen und müsste er deshalb den ig Erwerb in Österreich versteuern, dürfte er sich die Vorsteuer für den ig Erwerb in Österreich nicht abziehen.

Dies gilt auch, wenn die UID-Nummer des Ausgangsstaates, z.B. die österreichische UID, bekannt gegeben wird.

Beispiel 8:

Ein österreichischer Auftraggeber Ö1 bestellt Waren bei einem Österreicher Ö2 und lässt diese zu seinem Kunden nach Italien liefern. Ö1 gibt Ö2 seine österreichische UID bekannt. Ö1 hat einen ig Erwerb in Italien, den er auch in Österreich versteuern muss, bis er die Versteuerung in Italien nachweist. Ö1 kann die Vorsteuer aus diesem ig Erwerb nicht abziehen.